

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-07165-19  
Antragsteller: Gerd Hundeling  
Baugrundstück: Bramsche, Vördener Weg 2  
Gemarkung: Epe  
Flur: 6  
Flurstück(e): 10/5

Anzeige nach § 15 BImSchG:

Errichtung einer Maschinenhalle und einer Getreide- und Futtermittellagerhalle

Geplant ist die Errichtung einer Maschinenhalle und einer Getreide- und Futtermittellagerhalle in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 10/5. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Auf dem Betrieb Hundeling sind folgende Tierzahlen genehmigt: 3.980 Mastschweine, 305 Bullen. Daher war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Durch die Errichtung der Maschinenhalle sowie Getreide- und Futtermittellagerhalle entstehen auf diese Schutzgüter keine erheblich negativen Umweltauswirkungen.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine empfindlichen oder wertvollen Bereiche überplant. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind auch nicht auf das FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ zu erwarten, da dieses entgegen der Hauptwindrichtung des Vorhabens liegt. Darüber hinaus wird der Eingriff auf das Minimum zur Realisierung des Vorhabens beschränkt. Es erfolgen keine Stoffeinträge im Vorhabenbereich. Die Verfügbarkeit des betroffenen Bodentyps im regionalen Raum wird als „hoch“ eingestuft. Auch auf die denkmalgeschützte Hofanlage Hundeling sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben keine Auswirkung auf die Denkmaleigenschaft des Haupthauses hat.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.02.2020  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp